



GEMEINDE PRATTELN

Feuerwehrreglement (FWR)

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Regelungsbereich	1
§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)	1
§ 3 Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)	1
§ 4 Hilfeleistung	1
2. Kapitel: Feuerwehrdienst	2
§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)	2
§ 6 Pflichten der Feuerwehrleute	2
§ 7 Rekrutierung	2
§ 8 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)	2
§ 9 Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung	3
§ 10 Einteilung, Beförderung	3
§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste	3
§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)	3
§ 13 Versicherung	3
§ 14 Feuerwehrrückstellung (§ 22 Abs. 2 FWG)	3
§ 15 Entrichtung der Feuerwehrrückstellung (§ 22 Abs. 2 FWG, § 9 FWV)	4
§ 16 Befreiung von der Rückstellung (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 17 Stundung und Erlass	4
3. Kapitel: Organe und Organisation	4
§ 18 Aufgaben des Gemeinderates	4
§ 19 Sicherheitskommission (SIKO)	5
§ 20 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung	5
4. Kapitel: Einsatzpläne, Schlüsselhüllen	5
§ 21 Einsatzpläne	5
§ 22 Schlüsselhüllen	5
5. Kapitel: Einsatzkosten und Entgelte	6
§ 23 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)	6
§ 24 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)	6
§ 25 Abnahmekontrollen	6
6. Kapitel: Strafbestimmungen	6
§ 26 Strafen	6
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	6
§ 27 Vollzug	6
§ 28 Rechtsmittel	7
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 30 Genehmigung	7
§ 31 Inkrafttreten	7

Feuerwehrreglement

(FWR)

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹ (Gemeindegesetz)

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013² (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

³ Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates oder des Gemeindeführungsstabes kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahr aufgeboden werden.

§ 4 Hilfeleistung

¹ Sofern es der Einsatz erfordert, ist der Einsatzleiter befugt, jede Person zur Hilfeleistung beizuziehen.

² Zur Hilfeleistung beigezogene Personen können entschädigt werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.

¹ SGS 180

² SGS 760

2. Kapitel: Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person das 21. Altersjahr erreicht.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 40. Altersjahr vollendet hat.

³ Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, die persönliche Feuerwehrdienstleistung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission die persönliche Feuerwehrdienstleistung darüber hinaus ausdehnen.

⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.

⁵ Niemand hat Anspruch darauf, persönliche Feuerwehrdienstleistungen zu erbringen.

§ 6 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Alle Feuerwehrleute sind zu pflichtbewusster Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 7 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Diese findet in der Regel im September statt. Die Rekrutierung kann ab dem Erreichen des 18. Altersjahres erfolgen.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Sicherheitskommission die Einteilung auf persönliche Feuerwehrdienstleistungen vornehmen oder ablehnen.

⁵ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur persönlichen Feuerwehrdienstleistung anmelden. Wer bereits bis zu seinem Zuzug persönliche Feuerwehrdienstleistungen erbracht hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.

§ 8 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 9 Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind befreit:

- a. Schwangere und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können;
- c. Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission bezeichnete Personen.

§ 10 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt auf Vorschlag der Sicherheitskommission die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Sicherheitskommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich eine pauschale Funktionsvergütung aus.

³ Die Höhe des Soldes und der pauschalen Funktionsvergütung werden im Behördenreglement³ festgesetzt.

§ 13 Versicherung

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall subsidiär versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.

² Die Chargierten sind durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gegen Haftpflicht versichert, während die übrigen Mannschaftsangehörigen und hilfeleistende Dritte durch die Gemeinde haftpflichtversichert sind.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.

§ 14 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

³ Ord. Nr. 01.08.

² Für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe massgebend ist in der Regel das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen, abzüglich gewährter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.

³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 60.

⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.

§ 15 Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG, § 9 FWV)

¹ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe entsprechend den Vorschriften des § 9 der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013⁴ (FWV).

² Fälligkeit, Einzug der Ersatzabgabe, Vergütungs- und Verzugszinsen sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

³ Die Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.

§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf Gesuch hin befreit:

- a. Ehegatten und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, von denen eine persönlichen Feuerwehrdienst leistet oder ihre persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat und mit der anderen Person in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebt;
- b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen;
- c. Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

§ 17 Stundung und Erlass

¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können durch den Gemeinderat eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.

² Der Gemeinderat kann die geschuldeten Ersatzabgaben auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn ihr Bezug mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden wäre, insbesondere wenn die ersatzpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe in eine solche geriete.

3. Kapitel: Organe und Organisation

§ 18 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

⁴ SGS 760.11

² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a. Wahl der Offiziere und höheren Unteroffiziere auf Antrag der Sicherheitskommission;
- b. Beschlussfassung über die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten auf Antrag der Sicherheitskommission im Rahmen des Budgets;
- c. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Organigramms;
- d. Entgegennahme von Anträgen, Berichtserstattungen und Ahndung von Straffällen;
- e. Festsetzung des Mannschaftssollbestands auf Vorschlag der Sicherheitskommission.

§ 19 Sicherheitskommission (SIKO)

Die Mitglieder der Sicherheitskommission und deren Aufgaben sind im Bevölkerungsschutzreglement⁵ geregelt.

§ 20 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung

¹ Die oberste Verantwortung im administrativen Bereich der Feuerwehr liegt bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung.

4. Kapitel: Einsatzpläne, Schlüsselhüllen

§ 21 Einsatzpläne

¹ Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonalen Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:

- a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und / oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind;
- b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätze;
- c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien;
- d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien;
- e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der für die Sicherheit zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.

³ Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 22 Schlüsselhüllen

Für alle Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.

⁵ Ord. Nr. 01.06.

5. Kapitel: Einsatzkosten und Entgelte

§ 23 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG⁶, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

³ Der Gemeinderat regelt die Erhebung und die Höhe der Einsatzkosten sowie die Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen in einer Verordnung.

§ 24 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den vom Gemeinderat mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 25 Abnahmekontrollen

¹ Für die Teilnahme an Abnahmekontrollen gemäss der Verordnung über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1997⁷ kann die Gemeinde Gebühren erheben.

² Festsetzung und Erhebung der Kosten regelt der Gemeinderat.

6. Kapitel: Strafbestimmungen

§ 26 Strafen

¹ Strafen für Übertretungen dieses Reglements sind:

- a. Verweis;
- b. Geldbussen bis CHF 5'000.--;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die unter Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Gegenüber Personen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, kann als Strafe nur die Geldbusse ausgesprochen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁸. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.

⁶ SGS 760

⁷ SGS 761.11

⁸ SGS 180

§ 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen definitive Strafbefehle des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser kann das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl erlassen oder am Strafbefehl festhalten und die Akten an das Strafgerichtspräsidium überweisen.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 23. November 2009 wird aufgehoben.

§ 30 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.⁹

§ 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁰

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Die Präsidentin Die Sekretärin

D. Häring

K. Hammann

⁹ Von der ... mit Schreiben vom ... mit Änderungen in § Abs. ... genehmigt, vom Gemeinderat am ... per ... in Kraft gesetzt.

¹⁰ In Kraft per ... gemäss GRB vom ...